

Organisationsreglement



Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE.....	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	5
A.4 DER GEMEINDERAT.....	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN.....	7
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	8
A.7 DAS SEKRETARIAT.....	8
B. POLITISCHE RECHTE	8
B.1 STIMMRECHT.....	8
B.2 INITIATIVE.....	8
B.3 PETITION.....	9
B.4 MITWIRKUNG VON JUGENDLICHEN.....	9
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	10
C.1 ALLGEMEINES.....	10
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	12
C.3 WAHLEN.....	13
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	16
D.1 ÖFFENTLICHKEIT.....	16
D.2 INFORMATION.....	16
D.3 PROTOKOLLE.....	17
E. AUFGABEN	18
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	18
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	18
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	19
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	19
F.2 RECHTSPFLEGE.....	20
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
AUFLAGEZEUGNIS	21
ANHANG I: KOMMISSIONEN	22

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	---

Zuständigkeit a) Wahlen	Art. 3 Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) die Mitglieder des Gemeinderates, c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen, d) das Rechnungsprüfungsorgan.
----------------------------	---

b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern c) die Rechnung d) soweit CHF 75,000.00 ¹ übersteigend: – neue Ausgaben – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken – Anlagen in Immobilien – Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens ² – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Fi-
------------------	---

¹ Kreditkompetenz erhöht per 1.6.2022 gem. Beschluss Gemeindeversammlung vom 24.5.2022

² Wortlaut dem kt. Muster-OgR angepasst gem. Beschluss Gemeindeversammlung vom 18.6.2009

-
- nanzvermögens³
- Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente und übrige Sachgeschäfte, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5

Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 6

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

³ Wortlaut dem kt. Muster-OgR angepasst gem. Beschluss Gemeindeversammlung vom 18.6.2009
Einwohnergemeinde Merzligen, Organisationsreglement, Stand per 1.6.2022, Druck vom 14.9.2022

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 9**
¹Als Rechnungsprüfungsorgan wird eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle (gemäss Art. 122 Abs. 1 Bst. c Gemeindeverordnung) eingesetzt.
- ² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Rechnungsprüfungsorgan unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung.
- ³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.⁴

- Datenschutz **Art. 10**
¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes.
- ² Es erstattet der Gemeindeversammlung einmal jährlich Bericht.
- ³ Das Verwaltungspersonal erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.
- ⁴ Listenauskünfte zu kommerziellen Zwecken sind untersagt.
- ⁵ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

A.4 Der Gemeinderat

- Grundsatz **Art. 11**
Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- Mitgliederzahl **Art. 12**
Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- Zuständigkeiten **Art. 13**
¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

⁴ Teilrevidiert gestützt auf Art. 52 Abs. 3 GG am 16.09.2014, in Kraft gesetzt per 1.1.2015
Einwohnergemeinde Merzligen, Organisationsreglement, Stand per 1.6.2022, Druck vom 14.9.2022

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 75,000.00⁵ abschliessend.

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt⁶.

⁵ Der Gemeinderat verfügt über einen freien, jährlichen Ratskredit von maximal CHF 10,000.00⁷, den er jeweils ins Budget aufnimmt.

Art. 13a⁸

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

³ Der Gemeinderat ist befugt, die Aufgabenerfüllung vertraglich an Dritte zu übertragen. Er wird ermächtigt, den Vertrag unabhängig der daraus resultierenden Ausgaben selber abzuschliessen.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 14

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 15

Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc.⁹
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,

⁵ Erhöhung der Kreditkompetenz per 1.6.2022 gem. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24.5.2022

⁶ Analog Muster-OgR; eingefügt per 1.7.2009, gem. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.6.2009

⁷ Betrag von CHF 15,000.00 auf CHF 10,000.00 reduziert per 1.7.2009, gem. Beschluss GV vom 18.6.2009

⁸ Einführung des Betreuungsgutscheinsystem per 1.8.2020 gem. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2.7.2020

⁹ Die Klammerbemerkung „Organigramm“ wurde an der Gemeindeversammlung vom 19.5.2006 per 1.7.2006 gestrichen

g) die Unterschriftsberechtigung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 16**

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 17**

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 18**

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

Konstituierung **Art. 19**

¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat **Art. 20**

¹ Die Kommissionen besorgen ihre Protokollführung selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 21**
Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 21a¹⁰**
Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzung beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 22
¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.
² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.¹¹

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 23**
¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 24 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

¹⁰ entspricht Muster-OgR, eingefügt per 1.7.2009 gem. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.6.2009

¹¹ Teilrevidiert gestützt auf Art. 52 Abs. 3 GG am 16.09.2014, in Kraft gesetzt per 1.1.2015

Anmeldung	Art. 24 1 Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	2 Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. 3 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 25 1 Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. 2 Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 26 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition	Art. 27 1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. 2 Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	---

B.4 Mitwirkung von Jugendlichen

Mitwirkung Jugendlicher	Art. 28 1 Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Altersjahr, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, können sich an der Gemeindeversammlung zu traktandierten Geschäften äussern. 2 Sie verfügen über kein Antrags- und Stimmrecht. 3 Sie können mit 5 Unterschriften aus ihrem Kreis verlangen, dass sie ein Geschäft im Traktandum „Verschiedenes“ an der Gemeindeversammlung vorstellen können. Anschliessend beschliessen die Stimmberechtigten über die Erheblicherklärung, falls das Geschäft in ihre Kompetenz fällt. Die Unterschriftenliste und die Geschäftsunterlagen (Ziel, Zweck, Massnahmen etc.) sind 40 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.
-------------------------	--

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 29**

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 30

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger¹² bekannt.

Traktanden

Art. 31

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 32

¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 33

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes¹³).

¹² „Amtsanzeiger“ ersetzt durch „amtlichen Anzeiger“; Teilrevidiert gestützt auf Art. 52 Abs. 3 GG am 16.09.2014, in Kraft gesetzt per 1.1.2015

¹³ Artikel-Nummer dem revidierten Gemeindegesetz angepasst anlässlich Teilrevision vom 18.6.2009

Vorsitz	<p>Art. 34</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 35</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Versammlung, - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 36</p> <p>Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 37</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 38</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 39

Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren
- ¹⁴

Abstimmungsverfahren

Art. 40

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 41

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 42

Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 43

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

¹⁴ gestrichen per 1.7.2009, gem. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.6.2009
Einwohnergemeinde Merzligen, Organisationsreglement, Stand per 1.6.2022, Druck vom 14.9.2022

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 44

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 45

¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 46

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 47

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 48

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht	<p>Art. 49 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 50 ¹Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar der durch vier teilbaren Jahre und endet am 31. Dezember.</p> <p>²Die Amtsdauer des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin beginnt zwei Jahre später.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 51 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 52</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. f) Die Stimmberechtigten dürfen <ul style="list-style-type: none"> - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind; - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber <ul style="list-style-type: none"> - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 53)

-
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 54) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 55 und 56).

Ungültiger Wahlgang

Art. 53

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 54

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 55

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeinbeschreiberin oder der Gemeinbeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 56

¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 59. Auf die Durchführung eines zweiten Wahlgangs wird verzichtet.

Zweiter Wahlgang

Art. 57

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz	Art. 58 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 60 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
---------------------	---

D.2 Information

Information der Bevölkerung	Art. 61 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
-----------------------------	--

Auskünfte	Art. 62 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
-----------	---

Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
---	--

Vorschriften der Gemeinde	Art. 63 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.
---------------------------	---

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 64

Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 65

¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a¹⁵ des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des
Versammlungsprotokolls

Art. 66

¹ Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung und legt es zwanzig Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

² Die genaue Auflagefrist wird an der jeweiligen Gemeindeversammlung bekannt gegeben.

³ Während der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss die bestrittenen Teile des Protokolls genau bezeichnen.

⁴ Treffen keine Einsprachen ein, tritt die Genehmigung des Gemeinderates in Rechtskraft.

⁵ Treffen Einsprachen ein, tritt die gemeinderätliche Genehmigung nur für die unbestrittenen Teile des Protokolls in Rechtskraft. Bestrittene Teile des Protokolls werden an der nächsten Gemeindeversammlung zusammen mit der Einspracheschrift verlesen und diskutiert. Anschliessend genehmigt die Gemeindeversammlung die bestrittenen Teile des Protokolls.

¹⁵ Artikel-Nummer der Revision des GG angepasst anlässlich Teilrevision vom 18.6.2009.
Einwohnergemeinde Merzligen, Organisationsreglement, Stand per 1.6.2022, Druck vom 14.9.2022

⁶ Unabhängig vom Genehmigungsverfahren informiert der Gemeinderat die Gemeindeversammlung kurz über die Traktanden und Beschlüsse der vorangegangenen Versammlung.

⁷ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 67

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 68

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 69

¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 70

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 71

¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 72

¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

a) selbst erfüllt,

b) einem Gemeindeunternehmen zuweist oder

c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 73

Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 74

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 75

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis

b) Busse bis CHF 5,000.00

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Ent-

zug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.¹⁶

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 76

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 77

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁷) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 78

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 79

¹⁶ Wortlaut dem kt. Muster-OgR angepasst per 1.7.2009, gestützt auf GV-Beschluss vom 18.6.2009

¹⁷ Teilrevidiert gestützt auf Art. 52 Abs. 3 GG am 16.09.2014, in Kraft gesetzt per 1.1.2015

Diese Änderungen¹⁸ treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1.7.2009 in Kraft.

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2004.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....
(Walter Zesiger-Rottenberg)

.....
(Oliver Jäggi)

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber, Herr Oliver Jäggi, hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 22.10.2004 bekannt gemacht.

Merzligen, 26.11.2004

Der Gemeindeschreiber:

.....

¹⁸ gemeint sind die Änderungen gestützt auf die Teilrevision vom 18.6.2009
Einwohnergemeinde Merzligen, Organisationsreglement, Stand per 1.6.2022, Druck vom 14.9.2022

Anhang I: Kommissionen

Baukommission¹⁹

Mitgliederzahl:	3 - 4
Mitglied von Amtes wegen:	Zuständiges Gemeinderatsmitglied Strassenmeister/in ²⁰
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	allfälliges Fach-/Hilfspersonal
Aufgaben:	<p>Die Baukommission</p> <ul style="list-style-type: none">- prüft in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeschreiber die Baugesuche auf formelle und materielle Mängel (Art. 18 Baubewilligungsdekret, BewD) und überprüft, ob das Gesuch den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht. Sie trifft gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen und holt die entsprechenden Amts- und Fachberichte, Verfügungen oder Stellungnahmen ein.- sorgt für die Bekanntmachung und öffentliche Auflage der Baugesuche (Art. 25 ff. BewD)- führt Einigungsverhandlungen nach Art. 34 BewD durch.- stellt Antrag an den Gemeinderat.- überwacht die Bauausführung und macht oder veranlasst die vorgeschriebenen Abnahmen (Profile, Schnurgerüst, Kanalisationsanschluss usw.) bzw. macht oder veranlasst zusätzliche Baukontrollen auf der Basis von Stichproben (Brandschutz, Rohbauabnahme, Schlussabnahme usw.).²¹- meldet dem Gemeinderat umgehend baupolizeilich zu ahndende Tatbestände. <p>Weiter obliegen der Baukommission</p> <ul style="list-style-type: none">- die Planung und Begleitung von Bau, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung und Unterhalt von Anlagen der Gemeindeinfrastruktur (Strassen inkl. Winterdienst, Flurwege, Liegenschaften, Leitungen, Friedhof usw.)- die Aufgaben gem. Art. 41 Strassengesetz- Aufgaben gemäss Wasserbaugesetz- die Organisation und Pflege des Friedhofes und des Gemeinschaftsgrabes- die Organisation und Überwachung der Ver- und Entsorgung- in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Landschaft die Pflege der Landschaft (z.B. Schneiden von Hecken)

¹⁹ Überarbeitet per 1.7.2009 gem. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.6.2009

²⁰ Eingelegt per 1.1.2012 gem. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24.11.2011

²¹ Umformuliert per 1.1.2012 gem. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24.11.2011

Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite richtet sich nach dem Beschluss des Gemeinderates (Vgl. Art. 38 OgV). Der Gemeinderat legt die Kompetenz zur Verwendung von Verpflichtungskrediten von Fall zu Fall fest. Über angeschafftes Material ist ein Inventar zu führen.
Unterschrift:	Präsident/in und Protokollführer/in im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.
Sekretariat:	Ausser der Protokollführung dürfen sämtliche administrativen Arbeiten an die Gemeindeverwaltung delegiert werden.

Fachgruppe Landschaft²²

Mitgliederzahl:	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen:	Zuständiges Gemeinderatsmitglied
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	allfälliges Fach-/Hilfspersonal ²³
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Aufwertung der natürlichen Landschaft sowie Fördern der ökologischen Vernetzung, insbesondere durch Umsetzung des Teilrichtplans ökologische Vernetzung sowie des Richtplans Landschaft. - Sensibilisierung der Bevölkerung für ökologische Belange. - Führen von Vertragsverhandlungen mit Bewirtschaftern im Sinne des kommunalen Ökobeitragsreglements. - Pflege der gemeindeeigenen Bäume. - Überwachung der Bestimmungen gem. Art. 13.2 des Baureglementes in Zusammenarbeit mit der Baukommission. - jeweils Antragsstellung an den Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite richtet sich nach dem Beschluss des Gemeinderates (Vgl. Art. 38 OgV). Der Gemeinderat legt die Kompetenz zur Verwendung von Verpflichtungskrediten von Fall zu Fall fest. Über angeschafftes Material ist ein Inventar zu führen.
Unterschrift:	Präsident/in und Protokollführer/in im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.
Sekretariat:	Ausser der Protokollführung dürfen sämtliche administrativen Arbeiten an die Gemeindeverwaltung delegiert werden.

²² Überarbeitet per 1.7.2009 gem. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.6.2009

²³ wurde von der Gemeindeversammlung vom 19.5.2006 per 1.7.2006 eingefügt.

Finanzkommission

Mitgliederzahl:	4
Mitglied von Amtes wegen:	Zuständiges Gemeinderatsmitglied
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	allfälliges Fach-/Hilfspersonal ²⁴
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Ausarbeiten und Beantragen des Finanzplanes zu Händen des Gemeinderates- Ausarbeiten und Beantragen des Voranschlages zu Händen des Gemeinderates- Begutachtung des provisorischen Rechnungsabschlusses und Antragsstellung bzgl. Höhe der Rückstellungen, der übrigen Abschreibungen und der Erfolgsverwendung.
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

Stimm- und Wahlausschuss²⁵

Organisation:	Der Stimm- und Wahlausschuss wird aus einem ständigen Ausschuss und aus einem nichtständigen Ausschuss gebildet. Die Gesamtleitung des Stimm- und Wahlausschusses obliegt der Präsidentin oder dem Präsident des ständigen Ausschusses.
Ständiger Stimm- und Wahlausschuss:	<p>Der ständige Stimm- und Wahlausschuss ist eine Kommission des Gemeinderats gemäss Art. 16.</p> <p>Er besteht aus drei Personen, wobei die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber von Amtes wegen Mitglied ist.</p> <p>Die anderen zwei Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses werden vom Gemeinderat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.</p> <p>Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.</p> <p>Der Gemeinderat ernennt eines der Mitglieder zur Präsidentin oder</p>

²⁴ wurde von der Gemeindeversammlung vom 19.5.2006 per 1.7.2006 eingefügt.

²⁵ dieses Kapitel wurde an der Gemeindeversammlung vom 27.11.2014 teilrevidiert. Inkrafttreten: 1.1.2015

zum Präsidenten, ein anderes zur Sekretärin oder zum Sekretär des Ausschusses.

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat bei sämtlichen Proporzahlen mitzuwirken. Bei Majorzwahlen und Abstimmungen muss sie oder er telefonisch erreichbar sein, um im Notfall Unterstützung bieten zu können.

Die gewählten ständigen Mitglieder haben während ihrer Amtsdauer bei sämtlichen im Abstimmungskreis stattfindenden Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken oder sich zur Verfügung zu halten.

Bei der Ausmittlung soll stets mindestens ein Mitglied des ständigen Ausschusses anwesend sein.

Für aufwändige Abstimmungen und Wahlen und für die Sicherstellung der Kontinuität kann der ständige Stimm- und Wahlausschuss mit ausserordentlichen Mitgliedern ergänzt werden.

Nichtständige Stimm- und Wahlausschuss: Der nichtständige Stimm- und Wahlausschuss besteht aus ein bis zwei Personen und wird für jede Wahl oder Abstimmung aus der Mitte der Stimmberechtigten gebildet.

Die nichtständigen Mitglieder und das Ersatzpersonal werden vom Gemeinderat gewählt.

Hierzu unterbreitet die Präsidentin oder der Präsident des Stimm- und Wahlausschusses dem Gemeinderat jeweils zu Jahresbeginn Wahlvorschläge (inkl. Ersatzpersonal) für alle eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen des laufenden Jahres.

Die entsprechende Wahlanzeige wird von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer unterzeichnet und verschickt.

Bei umfangreichen Abstimmungen oder bei Wahlen kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, dass der nichtständige Ausschuss vergrössert wird.

Für jede Wahl oder Abstimmung ist eine genügende Anzahl von Ersatzleuten vorzusehen.

Veröffentlichung des Ausschusses: Die Zusammensetzung des jeweiligen Abstimmungs- oder Wahlausschusses ist im Abstimmungs- oder Wahllokal gut sichtbar zu veröffentlichen sowie im Internet bekannt zu geben.

Instruktion: Die Präsidentin oder der Präsident des ständigen Stimm- und Wahlausschusses instruiert die Mitglieder rechtzeitig, umfassend und klar. Die Instruktion richtet sich nach Art. 40 Abs. 2 PRV.

Aufgaben: Der Stimm- und Wahlausschuss
- sorgt für Ruhe und Ordnung im Stimmlokal,

-
- verhindert gesetzwidrige Handlungen,
 - prüft die Stimmrechtsausweise und gewährt den Urnendienst,
 - ermittelt die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen.

Zwei der ständigen Mitglieder

- beurteilen die Gültigkeit von Wahl- oder Stimmzettels sowie alle zweifelhaften Fälle wie schwer leserliche oder falsch geschriebene Namen (Art. 16 PRV).

Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses

- setzt ihre bzw. seine Mitglieder über die gesetzlichen Bestimmungen in Kenntnis und koordiniert deren Einsatz.
- bestimmt einen Presseverantwortlichen für Notfälle.

Briefliche Stimmabgabe: Die brieflichen Abstimmungscouverts müssen bis spätestens am Samstag vor dem Abstimmungs- bzw. Wahlsonntag, um 20.00 Uhr, im Briefkasten der Gemeindeschreiberei liegen.

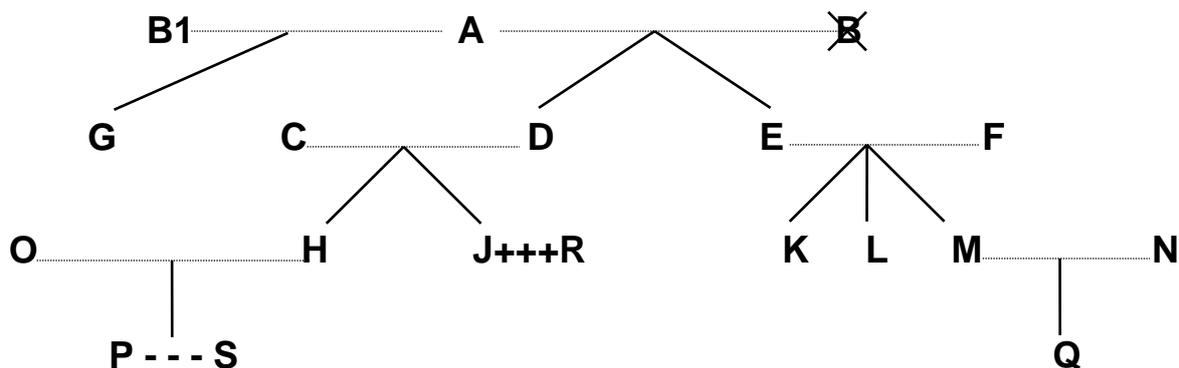
Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: allfälliges Fach-/Hilfspersonal

Finanzielle Befugnisse: keine

Unterschrift: Präsident/in und Sekretär/in im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

Anhang II: Verwandtenausschluss²⁶



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

– Mitgliedern des Gemeinderates,
 – Mitgliedern von Kommissionen oder
 – Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals
 in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.

²⁶ Der Anhang II wurde vom Gemeinderat Merzligen am 6.2.2007 dem neuen Partnerschaftsgesetz angepasst. Inkrafttreten: 1.3.2007
 Einwohnergemeinde Merzligen, Organisationsreglement, Stand per 1.6.2022, Druck vom 14.9.2022